

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 1	MONTAG, DEN 8. JANUAR	1996
Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung .....	1
2. 1. 1996	Hamburgisches Gesetz zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz .....	2
2. 1. 1996	Elfte Verordnung zur Änderung der Hafentarifordnung .....	3
2. 1. 1996	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Rundfunkänderungsstaatsvertrages .....	4

### Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung

Vom 28. Dezember 1995

Auf Grund von § 19 Absätze 2 und 4 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 1. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 251), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 221, 230), sowie § 3 der Bioabfallverordnung vom 4. Oktober 1994 mit der Änderung vom 12. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seiten 277, 282, 1995 Seite 131) wird verordnet:

#### § 1

Die Anlage 2 zu § 1 Absatz 1 der Bioabfallverordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2  
zu § 1 Absatz 1

Ortsteilnummer	Ortsteilname	Ortsteilnummer	Ortsteilname
129	Horn	430	Ohlsdorf
130	Horn	431	Fuhlsbüttel
131	Billstedt	432	Langenhorn
215	Bahrenfeld	508	Wandsbek
216	Bahrenfeld	509	Wandsbek
219	Lurup	510	Marienthal
317	Lokstedt	511	Marienthal
318	Niendorf	512	Jenfeld
319	Schnelsen	513	Tonndorf
320	Eidelstedt	514	Farmsen-Berne
321	Stellingen	515	Bramfeld
406	Groß Borstel	516	Steilshoop
407	Alsterdorf	517	Wellingsbüttel

Ortsteilnummer	Ortsteilname	Ortsteilnummer	Ortsteilname
518	Sasel	524	Bergstedt
519	Poppenbüttel	525	Volksdorf
520	Hummelsbüttel	526	Rahlstedt“.
521	Lemsahl-Mellingstedt		
522	Duvenstedt		§ 2
523	Wohldorf-Ohlstedt		

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Hamburg, den 28. Dezember 1995.

Die Umweltbehörde

## Hamburgisches Gesetz zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

Vom 2. Januar 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### Kindergartenplatzgesetz (KgPG)

#### § 1

#### Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs

(1) Kindergarten im Sinne von § 24 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 3. Mai 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 638), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1775), ist jede Einrichtung, in der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von vier Stunden an fünf Wochentagen gemeinsam betreut, erzogen und gebildet werden.

(2) Der Anspruch nach § 24 Satz 1 SGB VIII beinhaltet das Recht auf den Besuch eines Kindergartens in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes. Er kann auch durch den Nachweis eines die Betreuungszeit des Kindergartens überschreitenden Betreuungsangebots in einer Einrichtung erfüllt werden. Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern kann der Anspruch auch durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer geeigneten Sontertageseinrichtung für Kinder, einer integrativen Tageseinrichtung für Kinder oder durch Einzelintegration erfüllt werden, wenn dabei der in Absatz 1 genannte zeitliche Umfang der Betreuung gewährleistet ist.

(3) Bis zum 31. Dezember 1998 kann der Anspruch nach § 24 Satz 1 SGB VIII auch durch die Vermittlung einer qualifizierten Tagespflegeperson, wenn dabei der in Absatz 1 genannte zeitliche Umfang der Betreuung gewährleistet ist, oder durch den Nachweis eines Platzes in einer Vorschulklasse, in der das Kind unterhalb des in Absatz 1 genannten zeitlichen Umfanges betreut wird, erfüllt werden.

(4) Der Anspruch nach § 24 Satz 1 SGB VIII entsteht für Kinder,

1. die bis zum 31. Juli 1996 das dritte Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 1996,
2. die bis zum 31. Januar 1997 das dritte Lebensjahr vollendet haben, am 1. Februar 1997,

3. die bis zum 31. Juli 1997 das dritte Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 1997,
4. die bis zum 31. Januar 1998 das dritte Lebensjahr vollendet haben, am 1. Februar 1998,
5. die bis zum 31. Mai 1998 das dritte Lebensjahr vollendet haben, am 1. Juni 1998,
6. die bis zum 30. September 1998 das dritte Lebensjahr vollendet haben, am 1. Oktober 1998.

(5) Einem Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist ein Kindergartenplatz schon vor den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten nachzuweisen, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn das Kind einen besonderen erzieherischen Bedarf hat oder ein alleinerziehender Elternteil wegen seiner Berufstätigkeit auf eine Betreuung des Kindes angewiesen ist.

#### § 2

#### Inanspruchnahme mehrerer Tagesbetreuungsangebote für Kinder

(1) Wird neben dem Kindergarten oder neben einem dem Kindergarten gleichwertigen Betreuungsangebot (§ 1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3) ein weiteres Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung in Anspruch genommen, haben die Erziehungsberechtigten und das Kind die Kosten dafür allein zu tragen; dies gilt nicht, wenn ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt worden ist oder wenn die weitere Betreuung als Maßnahme der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII gewährt wird oder, wenn auf diese Weise dem Bedarf an ganztägiger Betreuung entsprochen werden kann, nach vorheriger Bewilligung durch die zuständige Behörde.

(2) Wird neben dem Kindergarten ein Platz in einer Vorschulklasse in Anspruch genommen, haben die Erziehungsberechtigten und das Kind die Kosten für den Besuch des Kindergartens allein zu tragen; dies gilt nicht, wenn ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt worden ist oder wenn ein Kindergarten im Anschluß an eine Vorschulklasse nach vorheriger Bewilligung durch die zuständige Behörde in Anspruch genommen wird, weil auf diese Weise dem Bedarf an ganztägiger Betreuung entsprochen werden kann.

## § 3

Verfahren bei der Inanspruchnahme  
von Tageseinrichtungen und Tagespflege

(1) Die Inanspruchnahme eines Kindergartens bedarf keiner vorherigen Bewilligung.

(2) Die Inanspruchnahme eines mehr als fünfständigen Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Behörde. Wird ein in Satz 1 genanntes Betreuungsangebot ohne vorherige Bewilligung der zuständigen Behörde in Anspruch genommen, haben die Erziehungsberechtigten und das Kind die Kosten dafür allein zu tragen.

## § 4

## Nachweis von Kindergartenplätzen

(1) Finden die Erziehungsberechtigten für das Kind keinen Kindergartenplatz, kann von der zuständigen Behörde der Nachweis eines solchen Platzes beansprucht werden. Der Anspruch kann frühestens drei Monate vor der Entstehung des Anspruchs nach § 24 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Absätze 4 und 5 geltend gemacht werden.

(2) Die zuständige Behörde hat dem Kind innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruches nach Absatz 1 einen Kindergartenplatz oder ein in einem Kindergartenplatz gleichwertiges Betreuungsangebot (§ 1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3) nachzuweisen.

(3) Wird das nachgewiesene Betreuungsangebot abgelehnt, ist die zuständige Behörde verpflichtet, dem Kind innerhalb von drei Monaten ein neues Betreuungsangebot nachzuweisen.

## § 5

## Meldepflicht der Träger

Die Träger der Jugendhilfe, die Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schul-

eintritt betreiben und bei denen sich die zuständige Behörde an der Aufbringung der Betriebskosten für die Tageseinrichtung auf der Grundlage einer Vereinbarung über den Pflegesatz beteiligt, haben der zuständigen Behörde unverzüglich freige-wordene Plätze, die sie nicht innerhalb von zehn Tagen haben nachbesetzen können, zu melden.

## Artikel 2

Zweites Gesetz  
zur Änderung des  
Hamburgischen Kindergartenförderungsgesetzes

In § 2 des Hamburgischen Kindergartenförderungsgesetzes vom 27. Juni 1984 mit der Änderung vom 6. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984 Seite 133; 1989 Seite 231) wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Träger, die Kindergartenplätze mit dem in § 1 Absatz 1 des Kindergartenplatzgesetzes (KgPG) vom 2. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 2) vorgesehenen Leistungsumfang vorhalten, müssen diese Plätze vorrangig an Kinder vergeben, die nach § 24 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 3. Mai 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 638), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1775), in Verbindung mit § 1 Absätze 4 und 5 KgPG einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens haben.“

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Januar 1996.

Der Senat

Elfte Verordnung  
zur Änderung der Hafentarifordnung

Vom 2. Januar 1996

Auf Grund von § 3 Nummer 2 und § 4 des Hafentarifgesetzes vom 19. Januar 1981 mit der Änderung vom 22. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 9, 1985 Seite 293) wird nach Anhörung der Hafentarifbrüderschaft verordnet:

## § 1

Die Hafentarifordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192), zuletzt geändert am 31. Mai 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

## Bemessungsgrundlagen

(1) Bei der Bemessung der Höhe der Hafentarifgelder und des Wegegeldes wird als Bruttoreaumgehalt zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen  
die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmeßbrief (1969); ist bei Tankschiffen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks reduzierte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A. 388 (X), A. 722 (17) oder A. 747 (18) bescheinigt, so ist die reduzierte Bruttoreaumzahl zugrunde zu legen;
  2. bei Binnenschiffen  
die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in metrischen Tonnen;
  3. bei Schwimmdocks  
die Hälfte ihrer ausgewiesenen Tragfähigkeit in metrischen Tonnen;
  4. bei Kriegsfahrzeugen,  
für die kein Schiffsmeßbrief ausgestellt ist, die Wasserdrängung in Kubikmeter;
  5. bei anderen Fahrzeugen,  
für die kein Schiffsmeßbrief oder Eichschein ausgestellt ist, die von einem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Sachverständigen geschätzte Bruttoreaumzahl. Die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung des Hafengeldes Verpflichtete zu tragen;
  6. bei Schlepp- und Schubverbänden  
die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 ermittelten Bruttoreumgehalte aller Fahrzeuge.  
(2) Bei Schiffen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 5, die vor dem 18. Juli 1994 auf Kiel gelegt worden sind, wird, wenn zusätzlich zum Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) der Bruttoreumgehalt in Registertonnen von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt worden ist, dieses Vermessungsergebnis als Bruttoreumzahl zugrunde gelegt. Bei zwei Vermessungsergebnissen in Registertonnen gilt das höhere. Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.  
(3) Zahlungen sind in Deutscher Mark zu leisten. Bruchteile einer Deutschen Mark werden unter 0,50 *DM* nach unten abgerundet und ab 0,50 *DM* nach oben aufgerundet.“
2. In Nummer 1 Satz 1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 werden die Zahl „44,7“ durch die Zahl „45,6“ und die Textstelle „zuletzt geändert am 31. Mai 1994 (Bundesanzeiger Nummer 100)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 28. Dezember 1995 (Bundesanzeiger Nummer 243)“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 2. Januar 1996.

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Vom 2. Januar 1996

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Zweiten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299) wird bekanntgemacht, daß bis zum 31. Dezember 1995 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind und der Zweite Rundfunkänderungsstaatsvertrag damit nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 2. Januar 1996.

Die Senatskanzlei